



Klienteninformation

Tschechien
13. April 2023

Formvorschriften bei Dreiecksgeschäften und Sozialversicherung bei grenzüberschreitender Telearbeit (Home-Office)

Gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, können Formfehler im Rahmen von Dreiecksgeschäften nicht nachträglich saniert werden.

Tschechien hat mit Österreich und mit Deutschland neue Rahmenvereinbarungen bezüglich der Sozialversicherung im Zusammenhang mit grenzüberschreitender Telearbeit (Home-Office) abgeschlossen.

Formvorschriften bei Dreiecksgeschäften

Ein Dreiecksgeschäft ist eine Situation, in der drei Unternehmen aus drei verschiedenen EU-Ländern - der Verkäufer, der Zwischenhändler und der Endabnehmer - an einem Geschäft beteiligt sind. Die Waren werden zunächst vom Verkäufer an den Zwischenhändler verkauft und dann von dem Zwischenhändler an den Endabnehmer weiterverkauft. Die Waren werden vom Verkäufer oder vom Zwischenhändler direkt aus dem Land des Verkäufers in das Land des Endabnehmers befördert.

Nach den normalen Umsatzsteuervorschriften müsste sich der Zwischenhändler im Land des Endabnehmers registrieren lassen. Die Vereinfachungsregel für Dreiecksgeschäfte erlaubt es jedoch unter bestimmten Bedingungen, diese Registrierung zu vermeiden.

Die Erfüllung oder Nichterfüllung dieser Bedingungen war Gegenstand des Rechtsstreits vor dem Europäischen Gerichtshof in der Rechtssache C-247/21 (Luxury Trust Automobil). Ein österreichisches Unternehmen kaufte ein Auto aus dem Vereinigten Königreich (damals noch ein EU-Mitgliedstaat) und verkaufte es an ein tschechisches Unternehmen. Das Auto wurde direkt vom Vereinigten Königreich in die Tschechische Republik transportiert. Das österreichische Unternehmen meldete die Umsätze als Dreiecksgeschäft und gab auf der Rechnung an, dass es sich um ein Dreiecksgeschäft handelte, auf der Rechnung fehlte jedoch **die Angabe, dass der tschechische Käufer die Umsatzsteuer zu zahlen hat**. Diese fehlende Angabe wurde von den österreichischen Steuerbehörden beanstandet.

Diese fehlende Angabe auf der Rechnung hatte zur Folge, dass laut der österreichischen Steuerbehörde das vereinfachte Verfahren des Dreieckgeschäftes nicht angewandt werden konnte und es wurde die Umsatzsteuer auf den Kauf des Fahrzeugs ohne Vorsteuerabzug auf die österreichische UID-Nr. nachträglich bemessen.

Der Europäische Gerichtshof hat diese Praxis bestätigt. Er bestätigte auch, dass **dieses fehlende Erfordernis nicht nachträglich ergänzt werden kann und der Fehler daher nicht korrigiert werden kann.**

Wenn Sie als Zwischenhändler an einem Dreiecksgeschäft beteiligt sind, empfehlen wir Ihnen zu prüfen, ob die ausgestellten Rechnungen allen Anforderungen entsprechen. Andernfalls setzen Sie sich dem Umsatzsteuerrisiko sowohl in der Tschechischen Republik als auch im Land Ihres Kunden aus.

Sozialversicherung bei grenzüberschreitender Telearbeit (Home-Office) mit Österreich und Deutschland

Zur Zeit der COVID-Pandemie hatte die grenzüberschreitende Telearbeit (Home-Office) eine Ausnahme von den Regeln zur Bestimmung der Sozialversicherungszugehörigkeit. Nach Auslaufen der COVID-Regelungen hat nun **Tschechien mit Österreich und mit Deutschland** neue **bilaterale Rahmenvereinbarungen** für die Sozialversicherung im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Telearbeit (Home-Office) abgeschlossen.

Die Regelungen gelten für Situationen, in denen der Arbeitgeber in dem einen Land ansässig ist und der Arbeitnehmer im anderen Land ansässig ist und dort teilweise arbeitet. (z.B. ein in Tschechien ansässiger Arbeitnehmer ist bei einer Firma in Österreich angestellt und arbeitet teilweise am Firmensitz in Österreich und teilweise im Home-Office in Tschechien)

Grundsätzlich gilt die Regel: Wenn die Tätigkeit bis zu max. 25 % der Arbeitszeit (und des Arbeitsentgelts) im Staat des Arbeitnehmers stattfindet, unterliegt der Arbeitnehmer weiterhin dem Sozialversicherungssystem des Staates des Arbeitgebers. Wird diese Grenze überschritten, unterliegt der Arbeitnehmer dem Sozialversicherungssystem des Staates, in dem er ansässig ist, und der Arbeitgeber muss sich dort anmelden und Beiträge abführen.

Aufgrund der oben angeführten Rahmenvereinbarungen zwischen Tschechien und Österreich bzw. Tschechien und Deutschland wird der **Schwellenwert von 25% auf 40 % angehoben**. Diese Anhebung ist jedoch an folgende **Bedingungen** geknüpft.

- Der Arbeitnehmer muss beim Sozialversicherungsträger im Staat des Arbeitgebers eine Ausnahme beantragen.
- Der Arbeitnehmer darf nur einen Arbeitgeber haben.
- Die Arbeit muss die gleiche Art von Arbeit sein, wie die im Staat des Arbeitgebers ausgeübte.
- Die Arbeit muss mit Hilfe von Informationstechnologien ausgeführt werden.

Ab dem 1. Juli 2023 soll eine EU-weite Ausnahmeregelung für grenzüberschreitende Telearbeit gelten. Die Kommission hat zunächst 49,9 % als Höchstgrenze vorgeschlagen, aber es ist sehr wahrscheinlich, dass die endgültigen Bedingungen letztendlich in geänderter Form genehmigt werden. Wir werden Sie diesbezüglich informieren, sobald es neue Details dazu gibt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Auditor Team

ING. MARTIN KOHLÍK
Steuerberater
T: +420 224 800 449
martin.kohlik@auditor.eu

ING. et ING. MARTIN STONIŠ
Steuerberater
T: +420 224 800 433
martin.stonis@auditor.eu

Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.



*For more than 30 years
on the Czech market.*

Kontakte

Mag. Georg Stöger
Internationales Steuerrecht

Marie Haasová

**Tschechisches Handelsrecht
und Rechnungslegung**

Ing. Jan Šimerka

Wirtschaftsprüfung, IFRS

Ing. Marta Prachařová

Tschechisches Steuerrecht

Iva Tolde

**Personal- und
Lohnverrechnung**

Kanzlei Prag

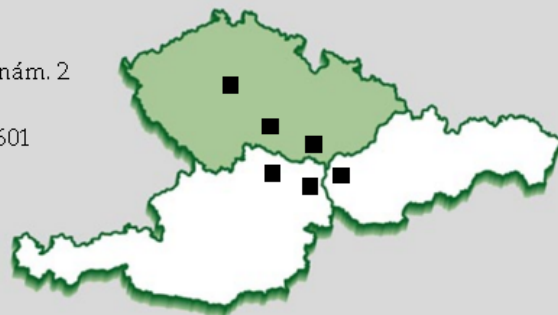
Haštalská 6
110 00 Praha 1
T: +420 224 800 411

Kanzlei Brünn

Palác JALTA
Dominikánské nám. 2
602 00 Brno
T: +420 542 422 601

Kanzlei Pelhřimov

Masarykovo nám. 30
393 01 Pelhřimov
T: +420 565 502 502



PRAG ▪ PELHŘIMOV ▪ BRÜNN ▪ BRATISLAVA ▪ WIEN ▪ HORN

www.auditor.eu

An independent member of UHY International, an association of independent accounting and consulting firms